



# Amtsblatt der Gemeinde Hopsten

Erscheint nach Bedarf. Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt 0,26 € zuzüglich Zustellgebühren - Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro zur Einsicht aus. Ferner hängt es in den Aushängekästen in den Ortschaften Hopsten (am Rathaus), Schale (am Gebäude Drees, Kirchstr. 16) und Halverde (an der Warthalle Parkplatz Dorfmitte) aus. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.hopsten.de](http://www.hopsten.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber, Druck und Vertrieb: Gemeinde Hopsten, Bunte Str. 35, 48496 Hopsten (Rathaus), Tel.: 0 54 58/93 25-0, Fax: 0 54 58/93 25-93.

Erscheinungstag: 22.01.2022

Nummer: 02/2022

## Amtliche Bekanntmachung

	Datum	Inhalt - Titel	Seite/n
04	20.01.2022	Beschluss über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung der Bürgermeister	06 -11
05	12.01.2022	Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 18.01.2022 zur Außenbereichssatzung „Bodelschwinghstraße“ der Gemeinde Hopsten gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB in der zurzeit geltenden Fassung) Aufstellung gem. § 35 Abs. 6 BauGB sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB	12 - 13

## Bekanntmachung der Gemeinde Hopsten

### Beschluss über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung der Bürgermeister

#### **I. Jahresabschluss 2020**

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den vom Rechnungsprüfungsausschuss und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Osnabrück, geprüften Jahresabschluss festgestellt.

Der Rat hat außerdem gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 246.838,84 € der Ausgleichsrücklage als Teil des Eigenkapitals zuzuführen.

Darüber hinaus hat der Rat den Bürgermeistern gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Das Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht wurden gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 29.10.2021 angezeigt.

Der Jahresabschluss 2020 schließt wie folgt ab:

#### **1. Ergebnisrechnung**

Ordentliche Erträge	16.183.219,44 €	
Ordentliche Aufwendungen	- 16.045.526,66 €	
<b>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>		<b>+ 137.692,78 €</b>
Finanzerträge	109.937,13 €	
Finanzaufwendungen	- 313.280,07 €	
<b>Finanzergebnis</b>		<b>- 203.342,94 €</b>
Außerordentliche Erträge	312.489,00 €	
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	
<b>Außerordentliche Ergebnis</b>		<b>+ 312.489,00 €</b>
<b>Ergebnis/Jahresüberschuss</b>		<b>+ 246.838,84 €</b>

#### **2. Finanzrechnung**

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.985.049,54 €	
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 12.939.013,24 €	
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>		<b>+ 1.046.036,30 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.185.131,96 €	
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 3.388.740,01 €	
<b>Saldo aus der Investitionstätigkeit</b>		<b>- 1.203.608,05 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	280.626,00 €	
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	- 380.359,85 €	
<b>Saldo aus der Finanzierungstätigkeit</b>		<b>- 99.733,85 €</b>
<b>Negativer Liquiditätssaldo</b>		<b>- 257.305,60 €</b>

### 3. Bilanz zum 31.12.2020

<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
Anlagevermögen	54.947.125,54 €	Eigenkapital	18.367.332,08 €
Umlaufvermögen	7.696.282,10 €	Sonderposten	28.935.810,04 €
Aktive Rechnungs- abgrenzung	1.529.289,62 €	Rückstellungen	7.261.215,24 €
		Verbindlichkeiten	8.418.615,41 €
		Passive Rechnungs- abgrenzung	1.502.213,49 €
	<u>64.485.186,26 €</u>		<u>64.485.186,26 €</u>

### **II. Prüfung des Jahresabschlusses 2020**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gem. § 101 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss der Gemeinde Hopsten. Zur Durchführung der Prüfung hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Osnabrück, bedient.

Diese hat mit Datum vom 09.08.2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Gemeinde Hopsten:

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Hopsten – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeinde Hopsten für das Haushaltsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (alt: Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften Gemeindeordnung i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (alt: Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### ***Grundlage für die Prüfungsurteile***

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### ***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Rates für den Jahresabschluss und Lagebericht***

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindeordnung i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (alt: Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt

sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Gemeindeordnung i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (alt: Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (alt: Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt als Fachgremium diese konkrete Aufgabe.

#### ***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Gemeindeordnung i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (alt: Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass

wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es

besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Osnabrück, den 09.08.2021

INTECON  
GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Spreckelmeier  
Wirtschaftsprüfer

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat diesen Bestätigungsvermerk übernommen.

### **III. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020**

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Hopsten über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung der Bürgermeister wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hopsten, 20.01.2022

Gemeinde Hopsten  
Der Bürgermeister

gez. Kleine-Harmeyer

## Bekanntmachung

**Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 18.01.2022 zur Außenbereichssatzung „Bodelschwinghstraße“ der Gemeinde Hopsten gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB in der zurzeit geltenden Fassung) Aufstellung gem. § 35 Abs. 6 BauGB sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner 9. Sitzung am 10.12.2021 die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Bodelschwinghstraße“ der Gemeinde Hopsten gem. § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Durch die Außenbereichssatzung wird bestimmt, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (hier: Flächen für die Landwirtschaft) stehen. Durch die Außenbereichssatzung wird rechtlich bewirkt, dass Außenbereichsvorhaben wie Vorhaben gem. § 35 Abs. 4 BauGB „begünstigt“ sind und nach § 35 Abs. 2 BauGB bewertet werden.

Der Satzungsbereich ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.



Der Rat der Gemeinde Hopsten hat ebenfalls in seiner 9. Sitzung am 10.12.2021 für die Außenbereichssatzung „Bodelschwingstraße“ die Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Bodelschwingstraße“ sowie die Begründung einschließlich der Artenschutzprüfung sowie der Schalltechnischen Untersuchung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 01.02.2022 bis 04.03.2022**

im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Fachbereich Bauen und Entwicklung, Zimmer 108, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der für den allgemeinen Publikumsverkehr maßgeblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Da zurzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie Besuche im Rathaus nur eingeschränkt bzw. nach telefonischer Vereinbarung möglich sind, melden Sie sich zur Einsichtnahme bitte unter folgender Telefonnummer 05458/9325-60 an.

Weiterhin können die Unterlagen in diesem Zeitraum auf der Internetseite [www.hopsten.de](http://www.hopsten.de) unter "Infrastruktur/Bauleitplanverfahren/laufende Verfahren" eingesehen werden.

Über den Inhalt der vorgenannten Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bzw. der Abgabe von Stellungnahmen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Anregungen und Hinweise können auch auf elektronischem Wege z. B. per De-Mail ([postfach@hopsten.de](mailto:postfach@hopsten.de)), E-Mail ([info@hopsten.de](mailto:info@hopsten.de)) oder Telefax (0 54 58/93 25 93) übermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen wird.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 18.01.2022

**GEMEINDE HOPSTEN**  
**Der Bürgermeister**  
**gez. Kleine-Harmeyer**